



Richtlinien zur Anerkennung als Fachpflegefamilie und zu den Beiträgen für Pflegefamilien vom 4. Januar 2019

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie auf der Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016, erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien definieren die Voraussetzungen, welche Pflegefamilien mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt erfüllen müssen, um von der Zentralen Behörde Adoption und Pflegefamilien (ZEB) als Fachpflegefamilie anerkannt zu werden.

Weiter regeln sie die Beiträge, welche Pflegefamilien für die Aufenthaltskosten und für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgabe als (Fach-) Pflegefamilie vergütet erhalten.

2. Begriffe

Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffe:

- a) **Pflegefamilie (PF):** Als Pflegefamilie gelten Familien oder Einzelpersonen, die bis zu drei Kinder und Jugendliche tags- und nachtsüber zur Pflege, Betreuung und Förderung in ihrem Haushalt aufnehmen.
- b) **Fachpflegefamilie:** Als Fachpflegefamilie gelten Pflegefamilien, welche zusätzliche Anforderungen im Bereich der Qualifikation und der Weiterbildung erfüllen und von der ZEB als Fachpflegefamilie anerkannt worden sind. Es werden zwei Formen von Fachpflegefamilien unterschieden: Fachpflegefamilien für eine Dauer- oder Wochenbetreuung sowie Fachpflegefamilien für eine Kurzzeitbetreuung.
- c) **Dauerbetreuung:** Die Dauerbetreuung beinhaltet in der Regel die Betreuung eines Pflegekindes an sieben Tagen pro Woche mit Ausnahme von Ferien oder Besuchen ausserhalb der Pflegefamilie aufgrund einer Besuchsregelung.
- d) **Wochenbetreuung:** Die Wochenbetreuung eines Pflegekindes beinhaltet in der Regel die Betreuung eines Pflegekindes an fünf Tagen pro Woche. Die Wochenenden und die Ferien werden regelmässig ausserhalb der Pflegefamilie verbracht. Dies führt zu einer durchschnittlichen Betreuung in der Pflegefamilie von 20 Tagen pro Monat.
- e) **Kurzzeitbetreuung:** Die Kurzzeitbetreuung umfasst die Betreuung eines Pflegekindes bis zu maximal drei Monaten. Die Kurzzeitbetreuung erfordert die Anerkennung der Pflegefamilie als Fachpflege Kurzzeit.
- f) **Wochenend- und Ferienbetreuung:** Die Wochenend- und Ferienbetreuung findet als regelmässige Entlastung der Herkunftsfamilie an mindestens einem Wochenende pro Monat und nach Bedarf zusätzlich für Ferienwochen statt.
- g) **Gastbetreuung:** In Notsituationen kann eine vorübergehende Betreuung eines Kindes bis zu maximal drei Monate bei einer Gastfamilie aus dem persönlichen Umfeld (Verwandtschaft, Schule, Nachbarschaft, Patenschaft usw.) erfolgen.

3. Fachpflegefamilien

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachpflegefamilie

Folgende Voraussetzungen müssen von den Pflegeeltern erfüllt werden, damit sie die entsprechende Anerkennung als Fachpflegefamilie durch die Zentrale Behörde Adoption und Pflegefamilien (ZEB) erhalten:

- Der Besuch der Module 1–3 des Basiskurses des Pflegefamiliendienstes familia (PFD) oder eine vergleichbare Fortbildung
- oder
- eine Tätigkeit als Pflegefamilie seit mindestens drei Jahren und eine geeignete Fortbildung.

Fachpflegefamilien können Pflegefamilien werden, die Anspruch auf den Betreuungsbeitrag haben.

3.2 Verpflichtungen für Fachpflegefamilien

Wenn die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 erfüllt sind und die Pflegefamilie die erstmalige Anerkennung erhalten hat, gehen sie folgende Verpflichtungen ein:

Fachpflegefamilie für Dauer- und Wochenbetreuung:

- a) Die Begleitung des Pflegeverhältnisses durch den PFD, welcher mindestens zwölf Kontakte pro Jahr beinhaltet.
Das Ziel dieser monatlichen Kontakte mit dem PFD ist die Beratung und Unterstützung der Fachpflegeeltern durch den PFD und die Begleitung des Pflegeverhältnisses auch während schwieriger und krisenhafter Zeiten durch den PFD.
- b) Die Teilnahme der Fachpflegeeltern an mindestens sechs Treffen pro Jahr einer Pflegeelterngruppe des PFD. Mindestens vier Treffen müssen von beiden Partnern besucht werden. Ziel dieser Treffen ist die Vernetzung und der Austausch zwischen den Fachpflegeeltern, wenn möglich unter der fachlichen Anleitung durch den PFD.
- c) Die Teilnahme an mindestens einer fachlichen Weiterbildung pro Jahr des PFD oder eines anderen spezifischen Anbieters von Weiterbildungen im Pflegekinderwesen.
- d) Der Besuch des Moduls 4 des Basiskurses des PFD während der ersten beiden Anerkennungsjahre oder eine gleichwertige Fortbildung.

Fachpflegefamilie für Kurzzeitbetreuung:

- a) Während der Aufnahme eines Kindes in Kurzzeitbetreuung eine Begleitung des Pflegeverhältnisses durch den PFD mit mindestens 14-täglichen Kontakten.
Das Ziel dieser 14-täglichen Kontakte mit dem PFD ist die Beratung und Unterstützung der Fachpflegeeltern durch den PFD und die Begleitung des Pflegeverhältnisses während schwieriger und krisenhafter Zeiten durch den PFD.
- b) Die Teilnahme an mindestens einer fachlichen Weiterbildung pro Jahr des PFD oder eines anderen spezifischen Anbieters von Weiterbildungen im Pflegekinderwesen, unabhängig davon, ob ein Pflegekind in Kurzzeitbetreuung aufgenommen worden ist oder nicht.
- c) Der Besuch des Moduls 4 des Basiskurses des PFD während der ersten beiden Anerkennungsjahre oder eine gleichwertige Fortbildung.

3.3 Bewilligung und Anerkennung der Fachpflegefamilien

- a) Um Fachpflegefamilie zu werden, bedarf es einer Bewilligung als Pflegefamilie gemäss den Vorgaben der PAVO und der PFVO, ausgestellt durch die ZEB oder bei ausserkantonalen Pflegefamilien durch die an ihrem Wohnort zuständige Behörde. Die Aufsicht über das Pflegeverhältnis erfolgt gemäss PAVO durch die zuständige Behörde am Wohnsitz der Pflegefamilie.

Zusätzlich müssen die unter Ziff. 3.1 geregelten Voraussetzungen erfüllt sein, um als Fachpflegefamilie anerkannt zu werden.

- b) Die Anerkennung als Fachpflegefamilie erfolgt durch die ZEB. Sie spricht die Anerkennung jeweils für die Dauer von drei Jahren aus und überprüft jährlich, ob die Verpflichtungen gemäss Ziff. 3.2 erfüllt sind.
Die ZEB fordert beim PFD einmal pro Jahr eine Liste mit allen bei ihr geführten Fachpflegefamilien ein, zusammen mit der Bestätigung, dass die erforderlichen Aus- bzw. Fortbildungen besucht wurden und die Fachpflegeeltern regelmässig an den Treffen der Pflegeelterngruppe teilgenommen haben. Erfüllt eine Fachpflegefamilie die Verpflichtungen gemäss Ziff. 3.2 nicht, so wird ihr die Anerkennung als Fachpflegefamilie entzogen.
- c) Die Anerkennung bzw. die jährliche Bestätigung als Fachpflegefamilie erfolgt schriftlich durch die ZEB zuhanden der Fachpflegefamilie, des PFD und der Fachstelle Jugendhilfe.

4. Beiträge

4.1 Beiträge für Dauer- und Wochenbetreuung

Form der Betreuung	Aufenthaltsbeitrag				Betreuungsbeitrag	Total pro Monat
	Ernährung	Wohnen und Haushalt	Alltag und Freizeit gemeinsam mit der PF	Alltag und Freizeit individuell		
Dauerbetreuung nicht verwandt	335	445	100	165	640	1685
Dauerbetreuung verwandt	335	445	100	165	0	1045
Wochenbetreuung nicht verwandt	220	406	70	145	474	1315
Wochenbetreuung verwandt	220	406	70	145	0	841

Ansätze in Franken pro Monat pro Pflegekind

4.2 Beiträge für Kurzzeitbetreuung, Wochenend- und Ferienbetreuung und Gastbetreuung

	Aufenthaltsbeitrag	Betreuungsbeitrag	Total pro Tag
Kurzzeitbetreuung mit Fachpflegeanerkennung Kurzzeit	34	62	96
Wochenend- und Ferienbetreuung	34	46	80
Gastbetreuung	22	0	22

Ansätze in Franken pro Tag pro Pflegekind

4.3 Zuschlag für Fachpflegefamilien bei Dauer- und Wochenbetreuung

Zuschlag für Fachpflegefamilien bei Dauerbetreuung	750
Zuschlag für Fachpflegefamilien bei Wochenbetreuung	550

Ansätze in Franken pro Monat pro Pflegekind

Der Zuschlag wird anerkannten Fachpflegefamilien bei vorliegender **Indikation zur Platzierung des Kindes in einer Fachpflegefamilie** gewährt.

Voraussetzung für den Erhalt des Zuschlags als Fachpflegefamilie ist die **Indikation der platzierungsbegleitenden Fachstelle zur Platzierung in einer Fachpflegefamilie** bei der erstmaligen Platzierung des Kindes in der betreffenden Pflegefamilie.

Die **Indikation zur Platzierung in einer Fachpflegefamilie** hat Gültigkeit bis zum Austritt des entsprechenden Pflegekindes aus der Pflegefamilie. Bei erneuter Platzierung des Kindes in einer anderen Pflegefamilie muss die **Indikation zur Platzierung in einer Fachpflegefamilie** – sofern notwendig – erneut gestellt werden.

4.4 Kostenlose Beratung und Begleitung für Pflegefamilien

Pflegefamilien steht das Angebot des PFD familiae kostenlos zur Verfügung.

4.5 Index

Die Ansätze basieren auf dem Basler Index der Konsumentenpreise, Teuerungsstand November 2018: 102.4 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100).

5. Erläuterungen zur Zusammensetzung der Beiträge

5.1 Beiträge für den Aufenthalt eines Pflegekindes

5.1.1 Allgemeine Erläuterungen

Die aufgeführten Beiträge sind pauschal und unabhängig vom Alter des Pflegekindes. Die Beiträge sollen zum Wohle des Pflegekindes eingesetzt werden.

Die Verwendung des Pflegegeldes liegt in der Kompetenz der Pflegefamilie.

5.1.2 Ernährung

Auslagen für die Ernährung.

Die Pauschale entspricht 11 Franken pro Tag.

5.1.3 Wohnen und Haushalt

Wohnen und Haushalt umfasst folgende Positionen:

Miete:

- Anteil Wohnungsmiete

Energie:

- Anteil Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, Wasser usw.)

Einrichtung:

- Bereitstellen und Unterhalt der Einrichtung für gemeinsam genutzte Räume
- Bereitstellen und Unterhalt der Einrichtung des Kinderzimmers
- Einrichtungsaccessoires und Textilien (Bett- und Hygienewäsche, Geschirr, Bad- und Küchenutensilien usw.)

Haushaltskosten:

- Haushaltsauslagen für Reinigung und Unterhalt
- Haus-, Schuh- und Kleiderreinigung sowie deren Pflege
- Versicherungen (Anteil an Haftpflicht- und Hausratversicherung usw.)
- Gebühren (Abfall, TV, Radio, Kommunikation usw.)

5.1.4 Alltag und Freizeit mit der Pflegefamilie

Diese Pauschale umfasst alle Auslagen, welche für Alltag und Freizeit im Haushalt der Pflegefamilie oder bei gemeinsamen Unternehmungen anfallen. Dazu gehören u. a.:

- Allgemeiner Haushaltsbedarf für Gesundheit und Körperpflege (Hygieneartikel, Hausapotheke, Sonnencreme usw.)
- Spielzeuge, Gesellschaftsspiele, Bücher, Schreibmaterial, Bastel- und Zeichenmaterial usw.
- Auslagen für Alltags- und Freizeitaktivitäten mit der Pflegefamilie (Eintritte, Fahrtkosten)
- Weitere Alltagsauslagen

5.1.5 Alltag und Freizeit individuell

Diese Pauschale umfasst einen Anteil an Ausgaben für den persönlichen Bedarf, die für die individuelle Alltags- und Freizeitgestaltung anfallen. Dazu gehören:

- Auslagen für öffentlichen Verkehr (Einzelbillette oder Verbundabonnement¹)
- Auslagen für individuelle Ausflüge und Unternehmungen (z. B. Eintritte für Bäder, Kino, Museen usw.)
- Allgemeine Unterrichtskosten für Spielgruppe, Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, (inkl. Auslagen für Klassenkasse)
- Allgemeine Freizeitauslagen, Wartung und Schutzausrüstung für im Alltag verwendete Fahr- und Spielzeuge
- Weitere individuelle Auslagen für Alltag und Freizeit (z. B. Coiffeur, Körperpflege, Windeln, Mobiltelefon)
- Taschengeld²

5.2 Beiträge für den persönlichen Bedarf des Pflegekindes

Im Pflegegeld inbegriffen sind die unter Ziff. 5.1.5 aufgeführten Positionen der Pauschale Alltag und Freizeit individuell.

Nicht im Pflegegeld inbegriffen sind folgende Kosten für den persönlichen Bedarf:

- **Kleidung und Schuhe**
- **Gesundheitskosten³** (Krankenkassenprämie, Kosten für Selbstbehalte, ärztlich verschriebene Medikamente, Zahnarzt- und Therapiekosten)
- **Kosten für den persönlichen Bedarf, die in der Pauschale *Alltag und Freizeit individuell* nicht enthalten sind.** Dazu gehören beispielsweise Kosten für: Musik- und Sportunterricht, Freizeit- und Schullager, Freizeitkurse, spezielle Sportausrüstungen, Musikinstrumente, Velo, Mobilität ausserhalb des Tarifverbunds (z. B. für Therapien, Kontaktpflege)

Die Kosten für den persönlichen Bedarf des Pflegekindes, die im Pflegegeld nicht inbegriffen sind, sind durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle separat zu regeln.

5.3 Beiträge für die Betreuung eines nicht verwandten Pflegekindes

Der Beitrag für die Betreuung ist eine Anerkennung für den Einsatz von nicht verwandten Pflegefamilien im Zusammenhang mit der Betreuung des Pflegekindes. Der Beitrag gilt sozialversicherungsrechtlich als Lohn. Es werden die gesetzlichen Sozialabzüge vorgenommen. Der Beitrag für die Betreuung unterliegt in den meisten Kantonen der Steuerpflicht.

¹ Richtwert Tarifverbund Nordwestschweiz

² Höhe und Auszahlungsmodus liegt im Ermessen der Pflegefamilie und kann an jenes der eigenen Kinder angepasst werden. Das Taschengeld sollte sich jedoch im Wesentlichen an den Empfehlungen einer Fachstelle orientieren (Budgetberatung, Pro Juventute).

³ Der Zahlungsverkehr für Gesundheitskosten ist nicht Aufgabe der Pflegefamilie.

5.4 Beiträge für die Betreuung eines verwandten Pflegekindes

Für die Betreuung eines verwandten Pflegekindes werden keine Beiträge an die Betreuung ausgerichtet. Zu den verwandten Pflegefamilien zählen Verwandte in auf- und absteigender Linie.

6. Erläuterungen zur Auszahlung der Beiträge

6.1 Auszahlung der Beiträge an die Pflegefamilien

6.1.1 Ein- und Austrittsmonat

Die Beiträge werden beim Ein- und Austrittsmonat pro effektiven Aufenthaltstag inkl. Ein- und Austrittstag ausbezahlt. In den übrigen Monaten wird die Monatspauschale ausbezahlt.

Die Kosten für den einzelnen Aufenthaltstag werden mit folgender Formel berechnet:

Monatspauschale x 12 / 365 = Kosten einzelner Aufenthaltstag.

6.1.2 Aufenthaltstage an Wochenend- und Ferienpflegefamilien

Der Aufenthalt bei einer Wochenend- und Ferienpflegefamilie wird pro Aufenthaltstag entschädigt.

Für angebrochene Tage gilt folgende Regelung:

- Ankunft des Pflegekindes:
 - . Bis 12.00 Uhr: Auszahlung ganze Tagespauschale
 - . Ab 12.01 Uhr: Auszahlung halbe Tagespauschale
- Abreise des Pflegekindes:
 - . Bis 12.00 Uhr: Auszahlung halbe Tagespauschale
 - . Ab 12.01 Uhr: Auszahlung ganzer Tagespauschale

Die Pflegefamilien melden die Termine der erfolgten Wochenend- und Ferienbegleitungen sowie die Ankunfts- und Abreisezeiten vierteljährlich schriftlich der platzierungsbegleitenden Fachstelle.

6.1.3 Kurzzeitbetreuung und Betreuung in einer Gastfamilie

Die Beiträge an Kurzzeitbetreuung und Betreuung in einer Gastfamilie werden maximal drei Monate ausbezahlt.

Dauert eine Kurzzeitbetreuung oder eine Betreuung in einer Gastfamilie länger als drei Monate, so wird das Pflegeverhältnis zu eine Dauer- oder Wochenbetreuung.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Januar 2019 in Kraft und sind gültig für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pflegeverhältnisse.

8. Übergangsbestimmungen

Fachpflegefamilien, die per 1. Januar 2019 bereits als solche anerkannt sind, bleiben grundsätzlich anerkannt, müssen aber die Verpflichtungen für die Fachpflegefamilie zur weiteren Anerkennung des Titels als Fachpflegefamilie gemäss Ziff. 3.2. zukünftig erfüllen.

Bei am 1. Januar 2019 bereits platzierten Kindern in einer Fachpflegefamilie bedarf es bis zum Abschluss des Pflegeverhältnisses in der entsprechenden Fachpflegefamilie keiner zusätzlichen **Indikation zur Platzierung in einer Fachpflegefamilie.**

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Thomas Mächler
Leiter Jugend, Familie und Sport